

Satzung  
des Sport- und Schützenvereins  
Linow

Finanzamt Kyritz

03. SEP. 1996

Anlage

§ 1  
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sport- und Schützenverein "Milan" e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Neuruppin unter der Nr. 160 eingetragen und hat seinen Sitz in 16831 Linow, Chausseestraße 20.

§ 2  
Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießen auf sportlicher Grundlage, den Bau von Sport- und Schießstätten und den Jugendsport selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und sportlicher Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diese gemeinnützigen Zwecke zu verwirklichen.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Der Verein ist Mitglied des Brandenburgischen Schützenbundes e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes Brandenburg und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 3  
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4  
Mitgliedschaft

1. Der Verein hat :

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) zahlende Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag und ein polizeiliches Führungszeugnis notwendig. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme wird mehrheitlich abgestimmt.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereines anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt zu werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluß von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit, trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 21 Jahre.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschuß des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5, Abs. 2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschuß endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtung. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

Über Mitglieder, die im Besitz einer Waffenbesitzkarte sind, wird die zuständige ausstellende Behörde in Kenntnis gesetzt.

**§ 7**  
**Beiträge der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag bis zum 31. 01. des Jahres, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung der Vereinszwecke (§ 2) zu verwenden.

**§ 8**  
**Leitung der Verwaltung**

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer, dem Jugendleiter und 2 Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 4 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt die Hauptversammlung ein neues Mitglied.
3. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied. Über die Sitzung und Beschlüsse wird vom Geschäftsführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

**§ 9**  
**Kassenprüfung**

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren drei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, darüber ein Protokoll zu fertigen und in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr eine Revisionskommission, welche die satzungsgemäße Verwaltung aller Mittel überprüft und der Hauptversammlung Bericht erstattet. Sie besteht aus drei Mitgliedern.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11  
Hauptversammlung

Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Präsidenten und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Entlastung des Präsidenten und seiner Mitarbeiter
  - c) etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Revisionskommission
  - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
  - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitglieds
  - f) Beschlußfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Verschiedenes

2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

3. Bei der Beschlüßfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 12  
Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
2. Der Präsident muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn diese von mindestens 33 1/3 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 11.

§ 13  
Zustimmung der Mitglieder

Zur Beschußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Viertel der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neueingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluß eines Mitgliedes.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereines, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereines kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschußfassung hierüber angekündigt ist.
4. Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

Sport- u. Schützenverein  
"Milan" e.V.  
Chausseestr. 20 · Tel. (033931) 2075  
16831 Linow

§ 14  
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen dem Landessportbund Brandenburg zur Verfügung zu stellen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Sportes zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Hauptversammlung in Linow am 02.02.1996.

Präsident

*Poffel*

Geschäftsführer

*Meiller*



Satzung am 17.09.96 geprüft.

Keine Mängel.

Finanzamt Kyritz  
Perleberger Str 1-2

16866 Kyritz

*zL*

Fischer  
Kaufman  
Walter  
Orbowski  
Spiegel  
Lynn Be.  
Miles  
Jones  
Kather  
Rutter  
Shelley  
Mccoo  
Kall  
S. J.  
Kash  
Rehmet  
Koenig  
T. H. H.  
Scrubs  
Wardman  
Q  
R.  
R.  
N. H.  
Haller  
Pape